

140/0034/2020

Sachbearbeiter: Abteilung 140
Bernhard Müller
Az:
Datum: 02.04.2020

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit	Abstimmung
Magistrat		Vorberatung	
Haupt- und Finanzausschuss	08.04.2020	Entscheidung	
Ausschuss für Sozial- und Jugendangelegenheiten		Kenntnisnahme	
Stadtverordnetenversammlung		Kenntnisnahme	

Entscheidung zu KiTa-Beiträgen Berücksichtigung der Covid-19 Situation

Beschlussvorschlag:

In Anwendung des § 51a HGO beschließt der Haupt- und Finanzausschuss zur Anwendung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der von der Stadt Groß-Umstadt betriebenen Kindertageseinrichtungen folgendes:

1. Die gemäß der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der von der Stadt Groß-Umstadt betriebenen Kindertageseinrichtungen erhobenen Gebühren für den Monat März 2020 werden nicht erstattet.
2. Beginnend zum 01.04.2020 werden nur noch dann Gebühren gemäß der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der von der Stadt Groß-Umstadt betriebenen Kindertageseinrichtungen erhoben, wenn eine Betreuung in Anspruch genommen wird. In diesem Falle erfolgt abweichend von den Regelungen der Satzung eine taggenaue anteilige Berechnung der Monatsgebühr.
3. Die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der von der Stadt Groß-Umstadt betriebenen Kindertageseinrichtungen gelangt wieder uneingeschränkt zur Anwendung ab dem Monatsersten, der auf die Wiederaufnahme des regulären Betriebs der Kinderbetreuungseinrichtungen folgt.
4. Wird der reguläre Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtungen im Laufe eines Monats wieder aufgenommen, werden die Gebühren bezogen auf die Tage des regulären Betriebes im Verhältnis zur Gesamtzahl des üblichen Betriebes (ohne Covid-19-Schließung) anteilig abgerechnet.

Begründung:

Im Hinblick auf die Sondersituation im Zusammenhang mit Covid-19 und den damit einhergehenden Schließungen von Betreuungseinrichtungen ist nicht zuletzt die Gebührenfrage zu regeln. Der Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg und die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Städte und Gemeinden des Kreises haben sich auf eine einvernehmliche und einheitliche Regelung verständigt und empfehlen dies den zuständigen Gremien. Dies sind letztendlich die Gemeindevertretungen bzw. Stadtverordnetenversammlungen.

Die abgestimmte Vorgehensweise findet Eingang in die Formulierungen des Beschlussvorschlages. In Anwendung des neu eingeführten § 51a HGO ist der Haupt- und Finanzausschuss zur Entscheidungsfindung berufen, da die vorherige Entscheidung der Gemeindevertretung nicht eingeholt werden kann und Gründe des öffentlichen Wohls keinen Aufschub dulden. Hier muss im Interesse der Eltern, aber auch der Verwaltung zeitnah Klarheit geschaffen werden.

Über die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung ist der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung unverzüglich schriftlich oder elektronisch zu unterrichten. Dies erfolgt nach Beschlussfassung. Im Vorfeld der Beschlussvorlage wurde in einer Telefonkonferenz zwischen Fraktionsvorsitzenden, Stadtverordnetenvorsteher und Bürgermeister bereits festgestellt, dass hier Entscheidungsbedarf vorliegt.

Ziel des Beschlusses ist, trotz der Regelung der Anwendung von höherer Gewalt und der Tatsache, dass städtische Kosten weiterhin anfallen, die Eltern für nicht erbringbare Leistung finanziell zu entlasten. Die taggenaue Abrechnung in der Zeit der Notbetreuung soll darüber hinaus motivieren auch für Familien mit Anspruch auf Notbetreuung, die Kinder alternativ zu betreuen sofern möglich. Dies ist im Sinne des Ziels, weiterhin möglichst kleine Gruppengrößen in dieser Phase zu erreichen.